

Satzung

des TUM Deutschlandstipendium Aktive-, Alumni- & Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TUM Deutschlandstipendium Aktive-, Alumni- & Förderverein e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Studenten der Technischen Universität München, im Weiterem TUM genannt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Er wird als Förderverein tätig, der seine Mittel gemäß § 58 AO zur Förderung der Studentenhilfe i.S.d. § 52 II Nr. 7 AO verwendet.
4. Diese Zielsetzung und dieser Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Erhebung von Beiträgen, Einnahme von Spenden und der Beschaffung weiterer Mittel wie Zuschüsse oder ähnliches. Diese sollen, nach Abzug etwaiger Verwaltungskosten, mindestens einmal jährlich zur finanziellen Förderung von Studenten der TUM durch Vergabe von Deutschlandstipendien (das Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) an der TUM im Sinne des §58 AO verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald der Antrag auf Aufnahme in den Verein durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds auf dem Mitgliedsantrag angenommen wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins in schwerwiegender Weise geschädigt, oder
 - (b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags gem. der Beitragsordnung, wiederholt verletzt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben mögliche ausstehende Beitragsforderungen unberührt und sind abweichend von einer Vereinbarung einer Ratenzahlung nach der Beitragsordnung sofort fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von Veranstaltungen des Vereins aktiv mitzuwirken und an den stattfindenden Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des TUM Deutschlandstipendium Aktive-, Alumni- & Förderverein e.V. zu fördern und angemessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Weitere Details bzgl. des Mitgliedsbeitrags, insbesondere Fälligkeiten, Zahlungsfristen, mögliche Ratenzahlungen oder eine Mindestbeitragshöhe, regelt eine Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen und kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit bei Bedarf geändert werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied nach Absprache mit dem Vereinsvorstand in seinem Aufnahmeantrag, unter Berücksichtigung der Beitragsordnung gem. § 6 Nr. 2 dieser Satzung, individuell festgesetzt. Der Betrag kann auf Antrag des Mitglieds bis zum 15. November eines Jahres für die darauffolgenden Jahre schriftlich und mit Zustimmung des Vereinsvorstands neu

festgesetzt werden und ist damit bis zu einer erneuten Änderung verbindlich. Eine Pflicht des Vorstands zur Zustimmung besteht nicht.

4. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Die Beitragsordnung darf nichts Gegenteiliges bestimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresabschlusses,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden sowie mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein. Er kann auch durch seine Stellvertreter jeweils alleine vertreten werden.
5. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegenüber den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu, von welchem unmittelbar nach dem Beschluss Gebrauch gemacht werden muss. Dieses muss einstimmig erfolgen, und in seiner Begründetheit in einem Verstoß oder der Verletzung der Vereinsinteressen zu finden sein. Es herrscht kein Zwang zum Veto.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von zwölf Monaten einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

7. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist nur dann möglich, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
8. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
10. Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen und im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen die geforderten Änderungen.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Festsetzung und Änderungen der Beitragsordnung.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Nummern 12 und 13 sind entsprechend zu beachten.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

10. Abstimmungen werden nicht geheim durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds können Abstimmungen geheim durchgeführt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen diesen Antrag zurückweisen.
11. Mitglieder, die auf einer Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sind, können sich durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese kann – unter Umständen auch neben ihren eigenen – alle Antrags-, Stimm- und Wahlrechte des vertretenen Mitglieds ausüben. Eine solche Vertretungsberechtigung ist dem Vorstand schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
12. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Abweichend von Nummer 12 bedürfen Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen der Nummern 1-4 des §2 dieser Satzung, die den Zweck des Vereins ändern oder ergänzen, der Zustimmung aller Mitglieder. Dies gilt ebenfalls für Änderungen der Nummern 12 und 13 des §9 dieser Satzung. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
14. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von zwölf Monaten zu wählen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins wird das Vermögen auf den "Bund der Freunde der Technischen Universität München e.V." überführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der gründenden Mitgliederversammlung am 23.05.2019 in München durch die Gründungsmitglieder beschlossen.